



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Öffentliche Bekanntmachung über den Rechtsstellungsverlust des Ortsvorstehers des Ortsteiles Frankenförde der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der mittelbaren Wahl des Nachfolgers durch die Gemeindevertretung Seite 2
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 2
- Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 2
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Waltersdorf und Großziethen (Gemeinde Schönefeld), Deutsch Wusterhausen (Stadt Königs Wusterhausen), Brusendorf und Ragow (Stadt Mittenwalde) und Wildau (Stadt Wildau) im Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Gemarkungen Schöneweide (Gemeinde Nuthe-Urstromtal), Fernneuendorf (Gemeinde Am Mellensee) und Horstwalde (Stadt Baruth/Mark) im Landkreis Teltow-Fläming Seite 3

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Einladung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf Seite 4
- Einladung zur Wahl des Vorstandes im Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“, Az. 1-001-W Seite 5
- Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
Öffentliche Auslegung der Entwürfe von Verordnungen Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Öffentliche Bekanntmachung über den Rechtsstellungsverlust des Ortsvorstehers des Ortsteiles Frankenförde der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der mittelbaren Wahl des Nachfolgers durch die Gemeindevertretung

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat am 01.10.2013 festgestellt, dass Herr Ronny Sebast mit Ablauf des 30.09.2013, auf Grund von Verzicht nach § 84 Abs. 2 i.V.m. § 82 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), die Rechtsstellung als Ortsvorsteher für den Ortsteil Frankenförde verliert.

Scheidet der unmittelbar von den Bürgern des Ortsteils gewählte Ortsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Gemeindevertretung den Nachfolger des Ausgeschiedenen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode, § 91 Abs. 2 BbgKWahlG.

Es ist vorgesehen, die Wahl auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2013 zu nehmen.

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Frankenförde, sind an die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bis zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung zu richten.

Ruhlsdorf, den 02.10.2013

gez. Kaiser
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ruhlsdorf, 15.09.2013

Nestler
Bürgermeisterin

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in ihrer Sitzung am 14.05.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03. „Frankenförde-Delkeskamp“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin
Fachbereich IV, Bauverwaltung
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Zeit der Einsichtnahme: Montag 7.30 Uhr – 16.30 Uhr
Dienstag 7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag 7.30 Uhr – 13.00 Uhr

Information: Frau U. Krüger, Bauverwaltung
Zimmer 210
Telefon: +49 (0) 3371-68620

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ ist folgendermaßen begrenzt:

- östliche Grenze des Plangebietes wird hauptsächlich durch die Straße „Zum Pfefferfließ“ gebildet
- Ostgrenze (nördlicher Anteil): östliche Grenze des Flurstückes 30
- Südgrenze: Flur 1 – Südgrenzen der Flurstücke 51, 34 und 30
- Westgrenze: Flur 1 – Westgrenzen der Flurstücke 51 und 48
- Nordgrenze: Flur 1 – Nordgrenzen der Flurstücke 51, 49, 48, 45 und 30

Einzelheiten der Abgrenzung sind der Planzeichnung des zu ändernden Bebauungsplans zu entnehmen. (Hinweis: Die in der Planzeichnung enthaltenen und hier zur Beschreibung der Abgrenzung benutzten Flurstücksnummern aus dem Jahre 1997 stimmen nicht mit den im Zeitpunkt der Änderung aktuellen Flurstücksnummern im Plangebiet aus dem Jahr 2012 überein. Die aktuellen Flurstücksnummern werden im Kapitel 5.6 (Seite 11) der Begründung benannt).

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nuthe-Urstromtal, den 23.09.2013

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Waltersdorf und Großziethen (Gemeinde Schönefeld), Deutsch Wusterhausen (Stadt Königs Wusterhausen), Brusendorf und Ragow (Stadt Mittenwalde) und Wildau (Stadt Wildau) im Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Gemarkungen Schöneweide (Gemeinde Nuthe-Urstromtal), Fernneuendorf (Gemeinde Am Mellensee) und Horstwalde (Stadt Baruth/Mark) im Landkreis Teltow-Fläming

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Schöneweide beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

04.11.2013 – 03.12.2013

während der Dienststunden

Montag	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **17. Dezember 2013** beim **Landesamt für Bau- und Verkehr**, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1138, Fax: 03342 4266-7603) oder bei der **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-708.13 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umwelt-schutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
 9. Parallel zur öffentlichen Auslegung sind die Planunterlagen auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr (http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) einzusehen.

gez. Kaiser
stellvertretende Bürgermeisterin

- ¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- ² VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- ³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- ⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- ⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Die Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf lädt ihre Mitglieder mit Partnern in das Vereinsheim „Zum Elfer“ (Ruhlsdorf, Am Sportplatz 10, 14947 Nuthe-Urstromtal) zur jährlichen Versammlung am

Freitag, dem 15. November 2013 um 18.30 Uhr

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Prüfer

5. Bericht des Jagdpächters
6. Diskussion, Anfragen, Meinungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Sonstiges.

Freundlicherweise hat sich der Pächter, Herr Klaus Achter, wieder bereit erklärt, ein zünftiges Jagdessen zu stiften.

Ruhlsdorf, d. 11.10.2013

Dr. Stefan Berndes

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung zur Wahl des Vorstandes im Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“, Az. 1-001-W

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) eingeladen. statt.

Die Wahl findet am

Mittwoch, dem 04. Dezember 2013, um 17:00 Uhr

im

**Sitzungssaal (216)
der Gemeindeverwaltung
Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10**

statt.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 30.08.2013 ist die „Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Pfefferfließ“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr obliegt gemäß § 21 FlurbG die Wahl eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher die Interessen der TG vertritt, deren Geschäfte führt und die der TG kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben ausführt.

**Der Vorstand vertritt Ihre Interessen
im Flurbereinigungsverfahren.**

Bitte beteiligen Sie sich aktiv an der Vorstandswahl!

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Boden- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte), deren Flurstücke sich gemäß Anordnungsbeschluss vom 30.08.2013 innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden. Die Vorstandsmitglieder werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ist der Bevollmächtigte zugleich Teilnehmer des Verfahrens, so kann er jedoch nur die Interessen als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter wahrnehmen (eine Stimme).

Groß Glienicke, den 26.09.2013

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. IS. 2794)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Auslegung der Entwürfe nachfolgend genannter Verordnungen:

- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013,*
- *Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.09.2013.*

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten vier Rechtsverordnungen festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist in den Kategorien B (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder), N (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore und Moorseen, natürliche Bachläufe), T (Erosionsrinnen, Trockentäler, Trockenhänge u. Dünen), F (Findlinge).

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Die o. g. Verordnungsentwürfe sowie die in den Anlagen 2 der Verordnungen aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

18.11.2013 bis einschließlich 18.12.2013

bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Gemeinden

Am Mellensee
Karl-Fiedler-Str. 8
15838 Am Mellensee

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Großbeeren
Am Rathaus 1
14979 Großbeeren

Niederer Fläming
OT Lichterfelde
Dorfstr. 1a
14913 Niederer Fläming

Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Städte

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amt

Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Darüber hinaus werden die vier Entwürfe der Rechtsverordnungen, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2013>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchAG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Luckenwalde, den 24.09.2013

In Vertretung

Gurske

Erste Beigeordnete

10. Ausfertigung

Ausgefertigt:

Luckenwalde, 15.10.2013

(Dienstsiegel)

Ende des amtlichen Teils

Impressum**Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

